

Bielefeld, 16.12.2008

Halfar-Erklärung bzgl. der Gesetzesanforderung unter REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und freuen uns, dass Ihnen und Ihren Kunden die **Beschaffenheit der Waren** wichtig ist, die Sie von uns beziehen möchten.

Dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich.

Unsere Produkte werden aus handelsüblichen Nylon- und Polyestermaterialien gefertigt. Die verarbeiteten Materialien entsprechen den für textile Taschen gestellten, aktuellen Richtlinien und Gesetzen der EU.

Gemäß der am 01. Juni 2007 in Kraft getretenen EU-Verordnung REACH müssen unser Produkte als **Erzeugnisse** bewertet werden. Für diese gilt folgender Grundsatz:

Erzeugnisse bzw. deren Inhaltsstoffe sind immer vor-/ registrierungspflichtig, wenn der enthaltene Stoff die Menge von einer Tonne pro Jahr erreicht **und** beabsichtigt freigesetzt wird.

Darüber hinaus geht aus Artikel 7 der REACH-Verordnung zu bestimmten, besonders besorgniserregenden Stoffen, den sog. SVHC's (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) eine gesonderte Meldepflicht hervor. Diese Stoffe hat die ECHA in einer Liste veröffentlicht, aktuell sind 15 Stoffe gelistet.

Für die Stoffe der SVHC-Liste besteht eine Meldepflicht bei der ECHA sofern deren Konzentration im Produkt 0,1% beträgt **und** insgesamt > 1 Tonne in die EU importiert werden.

Die Halfar System GmbH bestätigt, den o.g. Verpflichtungen der REACH Verordnung nachzukommen. Demnach besteht keine Registrierungspflicht für die Inhaltsstoffe unserer Erzeugnisse. Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der gefährlichen Stoffe (SVHC) halten wir ein.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Geschäftsleitung
Halfar System GmbH